

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Dreihundvierzigster Jahrgang.

Nr. 22.

Freitag, den 16. März

1883.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird nach Maßgabe von § 61,2 der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:
Es kommen zur Musterung

den 14. April dieses Jahres

von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Kommaßsch** sowie aus **sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kommaßsch**

im Rathhause zu Lommatzsch;

den 16. April dieses Jahres

von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:**
Altanneberg, Birkenhain, Blanckenstein, Burkhardtswalde, Groißsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loßen, Münzig, Neufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha und Obersteinbach

im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

den 17. April dieses Jahres

von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff** sowie aus folgenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:**
Köhndorf, Köißsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. N., Unkersdorf, Weistropp und Wildberg

ebenfalls **im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;**

den 18. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus den Städten **Nossen** und **Siebenlehn** sowie aus nachstehenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Nossen:**
Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burklersdorf, Choren, Loppischadel, Deutschenbora und Dittmannsdorf

im Gasthose zum Deutschen Haus in Nossen

und

den 19. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an aus nachstehenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Nossen:**
Elgersdorf, Gößsch, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfchen, Hohentanne, Jkendorf, Karcha, Rabenberg, Kleßig, Kreißa, Leschen, Lütewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Marktrich, Mergenthal, Müßschwitz, Niedereula, Noßlitz, Ohereula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Raufitz, Reinsberg mit Wolfgrün und Drehfeld, Rhäja, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz

ebenfalls **im Gasthose zum Deutschen Haus in Nossen.**

Die sämmtlichen zur Gestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24,7 der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellpflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61,1 der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Gestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren **Gemeindevorstände** behufs etwaiger Auskunftsertheilung mit einzufinden.

Zum

Loosungstermin

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1863, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist

der 20. April dieses Jahres

Vormittags 9 Uhr

im Gasthose zum Deutschen Haus in Nossen

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Anrufung im Loosungsorte nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen. Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Herren **Gemeindevorstände** haben diejenigen Gestellpflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf, Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission an die Ober-Rekrutierungsbehörde müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung für publicirt anzusehen ist, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine **freiwillig** zum Dienstetritte melden.

Militärpflichtige, welche sich **freiwillig** zu einer **vierjährigen** activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und in der Regel zu Referveübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4-jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meißen, am 13. März 1883.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Nossen.

v. Boffe.